



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Nur per E-Mail:

Über die Regierungen

an die Kreisverwaltungsbehörden
-Waffenrecht-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IE4-2131.52-15	Bearbeiter Herr Becker	München 09.01.2015
	Telefon / - Fax 089 2192-2490 / -12490	Zimmer OPL1-0325	E-Mail Thomas.Becker@stmi.bayern.de

**Waffenrecht;
Anerkennung von Schießstandsachverständigen nach § 12 Abs. 4 und 6
AWaffV seit 01.01.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Übergangsregelung des § 12 Abs. 6
AWaffV zum 31.12.2014 ausgelaufen ist.

Seit 01.01.2015 müssen Sachverständige, die Gutachten für Inbetriebnahmen
bzw. Überprüfungen von Schießständen fertigen, daher gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1
AWaffV öffentlich bestellt und vereidigt sein, falls sie nicht unter die Ausnahmere-
gelung des § 12 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV für polizeiliche und militärische Sachverstän-
dige fallen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat